

Kindschaftssachen in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt

Praxishinweise für die familiengerichtliche Verfahrensführung und Mitwirkung

Sabine Heinke, weitere aufsichtführende Richterin am
Amtsgericht – Familiengericht – Bremen a.D.

Das Arbeitsfeld: Grundrechtspositionen der Betroffenen

Kind

Art. 2 GG Recht auf

- freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Leben und körperliche Unversehrtheit
- Freiheitsrecht

Art. 6 GG: Anspruch auf

- familiäres Zusammenleben
- Schutz vor elterlichem Versagen

Konkordanz

Vater

Art. 2 GG Recht auf

- freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Leben und körperliche Unversehrtheit
- Freiheitsrecht

Art. 6 GG

- Elternrecht
- Elternpflicht
- Anspruch auf familiäres Zusammenleben

Mutter

Art. 2 GG Recht auf

- freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Leben und körperliche Unversehrtheit
- Freiheitsrecht

Art. 6 GG:

- Elternrecht
- Elternpflicht
- Anspruch auf familiäres Zusammenleben

Kindschaftsverfahren, § 151 FamFG

Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls, §§ 1666ff. BGB

Regelung der elterlichen Sorge zwischen getrennt lebenden Eltern, § 1671 BGB

Übertragung der gemeinsamen Sorge, § 1626a BGB

Regelung des Umgangs zwischen dem Kind und dem abwesenden Elternteil, § 1684 i.V.m. § 1697a BGB

Regelung des Auskunftsanspruchs über die persönlichen Verhältnisse des Kindes

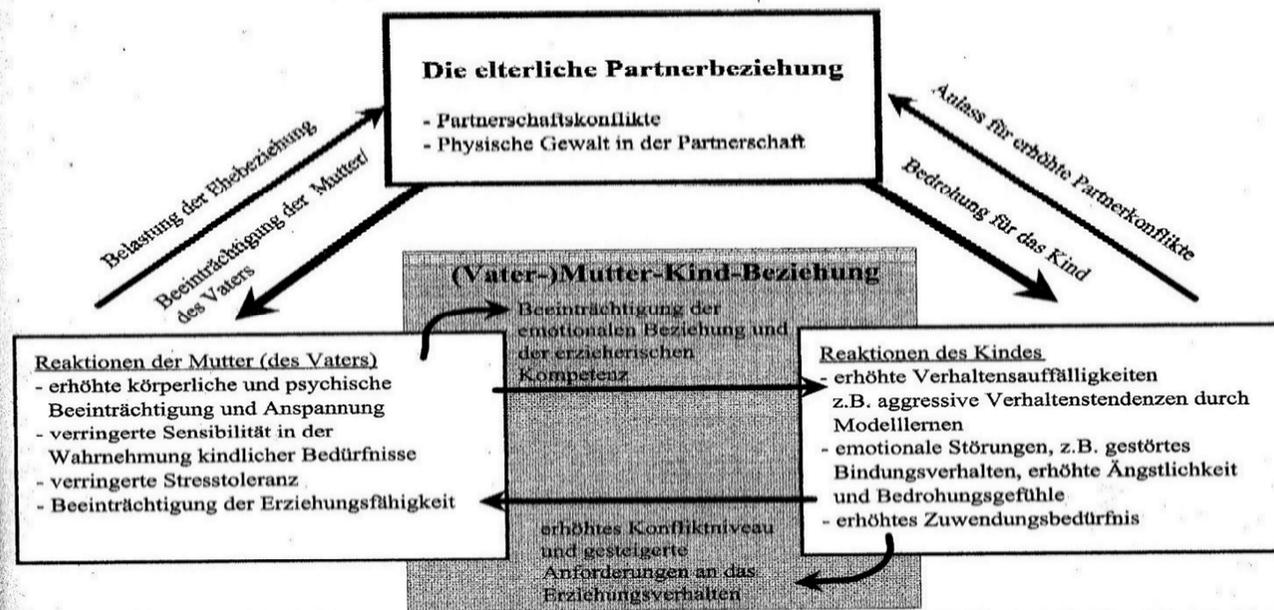


Abbildung 1: Transaktionales Modell des Zusammenhangs von Gewalt in der elterlichen Partnerbeziehung und Problemen in der Eltern-Kind-Beziehung

Istanbul-Konvention, Art. 51

Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, **um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.**

Istanbul-Konvention, Art. 31

Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen **Maßnahmen**, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens **fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt** werden.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen **Maßnahmen**, um **sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet**.

Staatliche Gewährleistungsaufgaben

Art. 6 GG:

- **Wächteramt:**
- **Kontrollauftrag**
- **Konfliktregulierung**
- **Unterstützung und Ermächtigung**

Art. 2 GG
Schutzauftrag

Materiellrechtliche Aufgabenbeschreibung

Wächteramt:

- § 1671 IV BGB
- §§ 1666, 1666a BGB
- § 1684 IV, 1697a BGB
- § 1626a II S. 1 BGB
- Art. 31 II IK
- § 8a SGB VIII
- § 42, 42a SGB VIII

Schutzauftrag:

Art. 31 IK

Art. 51 IK

§§ 168ff. GVG

Sitzungspolizeiliche
Maßnahmen

Verfahrensrechtliche Aufgabenbeschreibung

Wächteramt:

Vorrang u.
Beschleunigungsgebot,
§155 I FamFG

Schutzanordnungen,
§ 157 III FamFG

Erörterung von
Kindeswohlgefährdung und
Abhilfemöglichkeiten,
§ 157 I FamFG

Getrennte Anhörung, § 157
II 2 FamFG

Unterstützung und

Ermächtigung

Beratungsangebote

Beratungsauflagen

Hilfsmaßnahmen

14.02.2023

Konfliktregulierung:

Vorrang u.
Beschleunigungsgebot,
§ 155 I FamFG

Hinwirken auf Einvernehmen,
wenn dies dem Kindeswohl
nicht widerspricht,
§ 156 I FamFG

Gerichtliche Genehmigung,
§ 156 II FamFG

Informations- und
Beratungsaufgaben,
§ 156 I FamFG

Nötigenfalls gerichtliche
Entscheidung durch eA,
insbesondere Regelung oder
Ausschluss des Umgangs,
§ 156 V FamFG

Schutzauftrag:

Gefahr für Leib und Leben und die
Schwere der Situation sowie
Wiederholungsgefahr analysieren
Ziel: Gefahr unter Kontrolle zu bringen
erforderlichenfalls für koordinierte
Sicherheit und Unterstützung sorgen,
Art. 51 IK

Sitzungspolizeiliche Maßnahmen
§§ 168ff. GVG

getrennte Anhörung
§ 157 II 2 FamFG

Geheimhaltung von Kontaktdaten und
Aufenthalt

Ich spreche über Auswirkungen des Schutzauftrages auf

- das Vorranggebot
- das Beschleunigungsgebot im Verhältnis zu anderen Verfahrensmaximen
- den frühen ersten Termin: Anpassungen von Struktur und Inhalt
- Amtsermittlung: Ermittlungsziele, Umfang und Methoden
- Sachverhaltsaufklärung durch Beweisaufnahme
- Einschaltung und Aufgaben familienpsychologischer Sachverständiger
- Anleitung des Sachverständigen durch das Gericht

Ziele des Kindschaftsverfahrens

Inhaltlich:

Regulierung des Elternkonflikts in Eigenverantwortung oder durch Entscheidung

Ausübung des staatlichen Wächteramtes

Zutreffende und angemessene Berücksichtigung von Gefahren für das Kindeswohl

Lösungen und Entscheidungen ohne fortgesetztes Gewaltrisiko für Kinder und Elternteile

Vorgehensweise:

Durch gründliche Ermittlungen und organisatorische Vorkehrungen keine weiteren und keine vermeidbaren Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch das gerichtliche Verfahren selbst, weder für die Kinder noch für die beteiligten Erwachsenen

Anhaltspunkte für Partnerschaftsgewalt ergeben sich aus

- Gefährdungsmeldung nach § 8a SGB VIII
- Antrag auf Einleitung eines Verfahrens wegen Kindeswohlgefährdung
- Antrag eines Elternteils und der Begründung
- Stellungnahmen zum Antrag
- Hinweisen des Jugendamtes im Rahmen der Mitwirkung
- familiengerichtlichen Vorverfahren
- Nachrichten Dritter, z.B. Polizei

Vorrang- und Beschleunigungsgebot, § 155 Abs. 1 FamFG

Kindschaftssachen sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen, aber: Beschleunigung ist kein Selbstzweck, Wächteramt und Schutzauftrag sind jederzeit zu beachten.

Beschleunigungsgebot und andere Verfahrensmaximen

Beschleunigung ist kein Selbstzweck, Wächteramt und Schutzauftrag sind zu beachten.

Beschleunigungsgebot trägt dem kindlichen Zeitempfinden Rechnung.

Die Macht des Faktischen durch die Umstände der Elterntrennung soll durchbrochen werden.

Der Kontakt zum abwesenden Elternteil soll nicht ungeregelt bleiben.

Rechtliches Gehör für alle Beteiligten

Inanspruchnahme von Beratung zur Vorbereitung von Einigungen

Organisation und Inanspruchnahme von Hilfen

„Je gravierender der Eingriff und je mehr die Schutzinteressen des Kindes oder – etwa bei häuslicher Gewalt – eines Elternteils betroffen sind, umso mehr rückt eine gründliche Sachverhaltsermittlung gegenüber einem beschleunigten Verfahren in den *Vordergrund*“. Prütting/Helms/Hammer, FamFG 6. Aufl. § 155 Rn. 22 unter Bezug auf Schirmacher/Meysen, FamRZ 2021, 1929, 1933 (Im Kommentar steht „Hintergrund“ gemeint ist aber sicher „Vordergrund“).

Vorrang- und Beschleunigungsgebot, § 155 Abs. 1 FamFG

Früher erster Termin: soll innerhalb von 1 Monat nach Verfahrensbeginn stattfinden

Flexibles Vorgehen bei der Vorbereitung des Termins ist erforderlich

Vortrag zur Partnerschaftsgewalt in Antrag, Erwidern oder durch z.B. Jugendamtsnachricht:

Plausibilitätsprüfung

Sicherheitscheck, Sitzungspolizeiliche Maßnahmen? Nötigenfalls (eng) Terminsverlegung und Neubestimmung

Mehrspuriges Vorgehen: Kombination von Konfliktregulierung und Kinderschutz, auf Gefährdungseinschätzung gerichtete Ermittlungen

Ausweitung des Verfahrensgegenstandes prüfen und veranlassen: §§ 1671 IV, 1684 IV i.V.m. 1697a BGB

Früher erster Termin: unterschiedliche Themen, unterschiedliche Zielsetzung

Kindschaftsverfahren auf Elternantrag

§ 156 FamFG

Hinwirken auf Einvernehmen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht

Hinweise auf Beratungsangebote;
Mediation pp.

Anordnung von Kontaktaufnahme und Teilnahme an
Konfliktbelegungsberatung

Sofortmaßnahmen nach Scheitern des Einigungsbemühens

Kinderschutzverfahren

§ 157 FamFG

Sofortmaßnahmen: Einstweilige Anordnungen zum Schutz

Klärung von Art und Ausmaß der Kindeswohlgefährdung

Erörterung der Gefährdung mit Eltern (und Kind)

Prüfung, ob der Gefahr durch Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen begegnet werden kann

Früher erster Termin: Anpassung von Inhalt und Struktur

Gestaltung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts.

Pflichtgemäßes Ermessen wird durch Wächteramt, Schutzauftrag und Regulierungsaufgabe beschrieben.

Einigungsbemühen und Gefährdungsanalyse können miteinander verbunden werden.

Getrennte Anhörung der Beteiligten zulässig, wenn erforderlich.

Sitzungspolizeiliche Maßnahmen?

Einvernehmen garantiert keine Sicherheit

Einigungsbemühen und Gefährdungsanalyse sollten – soweit unter Beachtung von Wächteramt und Schutzauftrag möglich - im frühen ersten Termin miteinander verbunden werden.

Gegenstand von Gesprächen über einvernehmliche Lösungen müssen, neben den anderen Problemen der Familie, die Auswirkungen der Gewalt auf Kind und Eltern sein. Wird Gewaltanwendung nicht geleugnet, haben die Beteiligten Erklärungsansätze und sind sie bereit, für ihr Verhalten in der Vergangenheit und dessen Auswirkungen Verantwortung zu übernehmen, ist es möglich, nach Regelungen zu suchen, die dem Sicherheitsbedürfnis des geschädigten Elternteils genügen und weitere Gefährdung des Kindes durch Miterleben von Partnerschaftsgewalt vermeiden. Kindler, H. Salzgeber, J.; Fichtner, J., Wegner, A., Familiärer Umgang und Gewalt, FamRZ 2004, 1241ff.

Erlass einstweiliger Anordnung prüfen

um für Klarheit und
Sicherheit zu sorgen

Umgangsbeschränkung
oder –ausschluss?
Sorgerechtsbereiche?

um weitere notwendige
Ermittlungen durchzuführen

Freie Beweiswürdigung im FG-Verfahren

Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, §§ 286 ZPO, 30 FamFG. Der Tatrichter hat „den gesamten Verfahrensstoff zu würdigen, wozu nicht nur die Ergebnisse der Beweisaufnahme, sondern insbesondere auch die Erklärungen und Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten sowie der von ihnen hinterlassene persönliche Eindruck gehören“.

BGH NJW 2010, 1351 Rn. 34

BVerfG NZFam 2023, 17 Rn. 50 m.Anm. Volke

Ermittlungen in der Privatsphäre

Keine zivilprozessuale Sichtweise: „Aussage gegen Aussage“

Keine strafprozessuale Sichtweise: „in dubio pro reo“

Kein „nur nicht daran rühren“

Kein: wir wollen in die Zukunft schauen

Sondern:

Erkenntnisverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

Ermittlung und Feststellung der objektiven Wahrheit in Bezug auf Ob und Wie der Partnerschaftsgewalt

Amtsermittlung: Ziele, Umfang und Methoden

Rekonstruktion der objektiven Wahrheit

Im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens sind alle zur Aufklärung des Sachverhaltes dienlichen Ermittlungen anzustellen.

Wächteramt und Schutzauftrag können das pflichtgemäße Ermessen binden.

Kenntnisse des Gerichts über Erscheinungsformen, Struktur und Auswirkungen häuslicher Gewalt erleichtern die Strukturierung des Beteiligtenvorbringens und zeigen Ermittlungsansätze.

Gezielte Suche nach gefahrerhöhenden Gefährdungsanzeichen

Sichere Prognosegrundlage für Wiederholungsgefahr

Weitere Sachverhaltsaufklärung durch Anhörung der Beteiligten ausdrücklich auch zum Thema Partnerschaftsgewalt

Anhörung der Eltern

**Anhörung des Kindes/der
Kinder**

**Prüfen der Angaben anhand sog.
Realkriterien**

Sachverhaltsaufklärung im Freibeweisverfahren – Potentiale und Methoden der familiengerichtlichen Amtsermittlung

Freibeweis

- Einholung amtlicher Auskünfte
- Beiziehung von Akten
- Anhörung der Beteiligten
- Befragen von
Auskunftspersonen
- Surfen im Internet
- und alle Beweismittel der ZPO

Strengbeweis, zulässige Beweismittel:

- Augenscheinseinnahme (§§ 371ff. ZPO),
- Zeugenvernehmung (§§ 373ff, ZPO),
- Sachverständigenbeweis (§§ 402ff. ZPO)
- Urkundsbeweis, §§ 415ff. ZPO
- Parteivernehmung, §§ 445ff. ZPO

Achtung: Methodische Unmöglichkeit (Keine) Sachverhaltsaufklärung durch familienpsychologische Sachverständige

Was familienpsychologische Sachverständige **können**:

Sie helfen dem Gericht,

- die Belastung von Kindern zutreffend zu erfassen;
- notwendige Unterstützungs- und Fördermaßnahmen für das Kind zu identifizieren;
- die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu prüfen und ggf. vorhandene Einschränkungen zu erkennen
- Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zu klären, ihr Verhalten zu ändern (Problembewusstsein und Lernfähigkeit, realistischere zu erwartende Verhaltensänderungen).

Achtung: Methodische Unmöglichkeit (Keine) Sachverhaltsaufklärung durch familienpsychologische Sachverständige

Was psychologische Sachverständige **nicht** können:

Sie helfen dem Gericht nicht, Ob, Art und Ausmaß der Gewaltausübung zu klären

Ihnen steht „praktisch gar kein Instrumentarium zu Überprüfung gegenseitiger Anschuldigungen der Eltern hinsichtlich vergangener Ereignisse zur Verfügung“

Bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten werden die „Akteninhalte nicht interpretiert“

Fichtner, Jörg, Das Kindeswohl im Bermudadreieck, NZFam 2015, 588-593

Dettenborn, Harry/Fichtner, Jörg, Empfehlungen zum Verfassen und Prüfen von psychologischen Sachverständigengutachten im Familienrecht – eine praktische Anleitung, NZFam 2015, 1035-1042

§ 30 Abs. 1 FamFG, § 404a Abs. 3 ZPO

Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen durch das Gericht
Bestimmung der sog. Anknüpfungstatsachen

„Bei **streitigem Sachverhalt** bestimmt das Gericht, welche Tatsachen der Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen soll“.

Beispiel: Angabe von Anknüpfungstatsachen im Beweisbeschluss

Beweisbeschluss:

Die*der Sachverständige hat nach den bisherigen Ermittlungen des Gerichts, insbesondere (Aktenbezugsnahme, Anhörung der Eltern, Jugendamtsbericht, Polizeibericht, Arztatteste) gem. § 30 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 404a Abs. 3 ZPO davon auszugehen, dass die von A. in dem Antrag vom ... geschilderten Gewalttaten stattgefunden haben, und zwar in der Schwere und Häufigkeit, wie von A. angegeben.

Die*der Sachverständige hat ferner davon auszugehen, dass die Schilderungen von A. zum Alkoholkonsum seitens B. zutreffend sein dürften. Dafür sprechen der Inhalt der beigezogenen Strafakte ... und die Angaben der Kinder in ihrer Anhörung durch das Gericht, vgl. Vermerk Bl.

Thomas Meysen, SOCLES International Centre
for Socio-Legal Studies (Hrsg.)

Kindschaftssachen
und häusliche Gewalt
Umgang, elterliche Sorge,
Kindeswohlgefährdung,
Familienverfahrensrecht

For further information

Download BMFSFJ Publikationen



E-LEARNING GEWALTSCHUTZ
Schutz und Hilfe bei
häuslicher Gewalt



Herzlichen Dank für Ihr
Interesse an diesem
wichtigen Thema und für
Ihre Aufmerksamkeit

14.02.2023

(c) Sabine Heinke, Kindschaftssachen in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt. Praxishinweise für die familienrechtliche Verfahrensführung und Mitwirkung